

## Beitragsordnung – Richtlinien

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3 und 5 der Satzung in der Fassung vom 01.01.2007.

### II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 17.02.2007 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Umstufung von "Ordentliches Mitglied, ermäßigt" zu "Ordentliches Mitglied" erfolgt rückwirkend zum 01.01. jenes Jahres, in dem der Schüler die Altersgruppe „B-Jugend“ erreicht. Somit entscheidet bei der Umstufung zum Ordentlichen Mitglied das Geburtsjahr, nicht der Geburtstag.
4. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
6. Mit Vereinseintritt ist der volle monatliche Beitrag zu zahlen.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mindestens 6 Wochen vor Quartalsende. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.



8. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels können dem Verein entstehende Kosten auf das Mitglied umgelegt werden.
10. Für Teilnehmer an Kursen (Lehrgänge, Trainingslager) des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
11. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Wenn Mitglieder auf Überweisung des Beitrags bestehen, wird der gesamte Jahresbeitrag zum Anfang des ersten Quartals fällig.